



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Kennen Sie die Möglichkeit, mit Hilfe der
Güterstandsschaukel Erbschaftsteuern zu sparen?*



Erbschaftsteuern sparen mit der Güterstandsschaukel

Besonders nahe Angehörige, zu denen die Abkömmlinge, der überlebende Ehegatte sowie auch die Eltern zählen (letztere jedoch nur, sofern es keine Abkömmlinge gibt) besitzen ein Pflichtteilsrecht. Das heißt, sie haben einen Anspruch auf eine Geldzahlung gegen den oder die Erben, falls sie selbst nicht zu Erben bestimmt wurden.

Die Höhe dieses Pflichtteilsanspruches entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Nicht selten kommt es in der Praxis vor, dass der Erblasser nicht wünscht, dass einer dieser nahen Angehörigen, beispielsweise ein Kind, zu dem kein Kontakt besteht, einen hohen Pflichtteilsanspruch realisieren kann.

In Unkenntnis der Rechtslage wird daher noch zu Lebzeiten Vermögen **unentgeltlich** auf Personen übertragen, in der Hoffnung, damit den Pflichtteilsanspruch des unliebsamen nahen Angehörigen zu reduzieren oder ganz auszuschließen.

Keine Verjährung unter Eheleuten

Doch Vorsicht, nach § 2325 Bürgerliches Gesetzbuch werden Schenkungen, die einem Dritten gemacht wurden, **dem Nachlass hinzu gerechnet**.

Bei Schenkungen an den Ehegatten gibt es **keine** zeitliche Beschränkung, während bei Schenkungen an andere Personen diese Schenkungen dem Nachlass nicht mehr hinzugerechnet werden, wenn zwischen der Schenkung und dem Tode des Erblassers mehr als **10 Jahre** verstrichen sind.

Daraus folgt, dass Schenkungen an Ehegatten und an sonstige Personen kurz vor dem Ableben kein geeignetes Instrument darstellen, um Pflichtteilsansprüche unliebsamer naher Verwandter zu reduzieren.

In der Praxis ist dem gemäß darauf zu achten, dass unter dem Gesichtspunkt der Pflichtteilsreduzierung Übertragungsverträge nicht schenkungsrechtlicher Art sind, sondern an eine **Gegenleistung gekoppelt** sind. Bei Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, bietet sich an, den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (kurzfristig) zu beenden und als Ausgleich einen **Zugewinnausgleich** an den andern Ehepartner zu zahlen, bevor dann wieder der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart wird. Dies ist die so genannte Güterstandsschaukel.

Dabei beenden die Eheleute ihren ehelichen Güterstand mit einem notariellen Ehevertrag und wechseln in die Gütertrennung. Der Clou: Mit dem Ende der Zugewinnngemeinschaft muss der vermögendere Ehegatte seinem „ärmeren“ Partner per Gesetz einen finanziellen Ausgleich für das gemeinsam in der Ehe erarbeitete Vermögen zahlen – das Finanzamt hat das Nachsehen.



Anerkennung durch das oberste Gericht

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.07.2005 die so genannte **Güterstandsschaukel** in schenkungssteuerlicher Hinsicht **anerkannt**. Im entschiedenen Fall war sogar in einer einzigen Notarurkunde der gesetzliche Güterstand beendet, die Ausgleichspflicht begründet und der gesetzliche Güterstand wieder neu vereinbart worden.

Dies kann also, wenn der Ehegatte, der in der Ehe den höheren Zugewinn erzielt hat, dem anderen Ehegatten Vermögenswerte steuerfrei zuwenden möchte, ein gangbarer Weg sein.

Damit wird die Güterstandsschaukel für die Vermögensübertragung unter Ehegatten im Rahmen einer umfassenden Vermögensnachfolgeregelung innerhalb der Familie noch attraktiver.

Mit solchen Vereinbarungen ist effektive Vorsorge für den Fall des Todes möglich. Die Erbschaftsteuerersparnis kann erheblich sein.

Durch den vorübergehenden Wechsel des Güterstandes können Ehepartner auch **große Vermögen** besonders effektiv vor dem Fiskus **schützen** und erhebliche Beträge bei der Erbschaftsteuer sparen.

"Güterstandsschaukel" ist nicht in jedem Fall pflichtteilssicher

Die Tatsache, dass bei der Güterstandsschaukel keine Schenkungssteuer anfällt, besagt jedoch noch nichts darüber, ob dieses Gestaltungsmodell auch **Pflichtteilsansprüche** verhindert. Hier ist Vorsicht geboten. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes liegt hierzu noch **nicht** vor.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung sind in pflichtteilsrechtlicher Hinsicht Fälle des Missbrauchs der Ehevertragsfreiheit auszugrenzen. Wenn **nachgewiesen** werden kann, dass die Geschäftsabsichten der Eheleute nicht zwecks Verwirklichung der Ehe auf eine Ordnung der beiderseitigen Vermögen gerichtet sind, sondern vielmehr die Absicht im Vordergrund steht, die Rechte von pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen zu beeinträchtigen, besteht die konkrete Gefahr, dass die Rechtsprechung einen Missbrauchsfall annimmt und Pflichtteilsansprüche auch hinsichtlich des in Erfüllung des Zugewinnausgleichsanspruches übertragenen Vermögens gegeben sein können.

Vorsicht bleibt also geboten. Eine fundierte Beratung ist im Einzelfall grundsätzlich unerlässlich. Ein **Erb- und Vermögensnachfolgeberater** kennt die einzelnen Problemstellungen und erstellt mit seinen ausgewählten Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte, allumfassende Lösung.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>